



Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe | Frauen gegen Gewalt e.V.
Federal Association of Women's Counselling and Rape Crisis Centres (bff)

STELLUNGNAHME



zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten
insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale
Prozessbegleitung

Berlin, 15.01.2026

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Im *bff*: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind derzeit über 230 Fachberatungsstellen aus allen Bundesländern organisiert, die niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt anbieten.

Viele der im bff organisierten Fachberatungsstellen bieten bereits seit ihrer Gründung auch Prozessbegleitungen an. Seit dem Jahr 2012 gelten im bff Standards für Psychosoziale Prozessbegleitung, in denen einige der gesetzlichen Regelungen des PsychPbG bereits verbandsintern geregelt worden waren.

Seit dem Jahr 2015 führt der bff Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung durch und hat bereits über 100 Prozessbegleiter*innen ausgebildet.

Seit November 2025 ist der bff an einem Modellprojekt zur Konzeptionierung der modellhaften Erprobung psychosozialer Prozessbegleitung bei häuslicher Gewalt sowohl im Straf- als auch im Gewaltschutzverfahren beteiligt. Träger des Projektes ist SOCLES, es wird finanziert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der bff begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind notwendig, um die praktische Wirksamkeit der Opferrechte sicherzustellen und eine qualitätsgesicherte psychosoziale Prozessbegleitung bundesweit zu gewährleisten.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nimmt der bff im Einzelnen wie folgt Stellung.

Artikel 1: Änderung der Strafprozessordnung

1. § 48a StPO:

a) Der bff begrüßt diese Ergänzung. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Betroffene gar nicht, nur zufällig oder erst sehr kurzfristig von der Möglichkeit Psychosozialer Prozessbegleitung erfahren. Insofern plädiert der bff zusätzlich für eine Ergänzung, die deutlich macht, dass eine solche Information in jeder Phase des Verfahrens zu übermitteln ist, spätestens jedoch durch die Staatsanwaltschaft bei

Anklageerhebung. Zusätzlich zu mündlicher Informationsübermittlung ist für viele Verletzte auch eine schriftliche, z.B. in Form eines Flyers oder Infoblattes, sinnvoll.

b) Der bff begrüßt diese Ergänzung. Gleichzeitig weist der bff darauf hin, dass der schon bestehende Beschleunigungsgrundsatz in der Praxis häufig unbeachtet bleibt, die Verfahren immer noch viel zu lange dauern und dabei zu erheblichen Belastungen für die Betroffenen führen. Dies ist nicht nur bei kindlichen und jugendlichen Betroffenen der Fall, sondern bei allen Betroffenen von Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt.

Diese Verfahren sind für Opferzeug*innen aufgrund der Tatfolgen und/oder des besonderen Näheverhältnisses besonders belastend. Der bff plädiert deshalb für die auch für die Ausweitung des Beschleunigungsgrundsatzes für alle Verfahren sexualisierter und häuslicher Gewalt. Dabei verkennt der bff nicht, dass dies vor allem eine Ressourcenproblematik der Ermittlungs- und Strafbehörden ist und diese nur zu lösen sein wird, wenn sowohl mehr Ressourcen in die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt gesteckt werden als auch diese effektiver genutzt werden.

2. § 395 Absatz 3 StPO:

Der bff begrüßt die Erweiterung der Möglichkeit der Nebenklage um die §§ 130 (Volksverhetzung) Abs. 1,2 und 5, 192a (Verhetzende Beleidigung) und 241 (Bedrohung) des Strafgesetzbuches.

Weiterhin besteht aus Sicht des bff die Notwendigkeit, auch den § 201a des Strafgesetzbuches (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen) in diesen Katalog aufzunehmen. Straftaten gemäß § 201a StGB werden häufig im Rahmen geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt verübt und führen bei Betroffenen zu großer Hilflosigkeit und Demütigung. Taten nach § 201a StGB greifen in den höchstpersönlichen Lebensbereich ein und entfalten regelmäßig gravierende psychosoziale Folgen. Die Verbreitung intimer Aufnahmen wird häufig als Kontroll- und Gewaltinstrument eingesetzt. Die Tatfolgen stehen denen klassischer Gewalt- und Ehrdelikte gleich,

weshalb eine Einbeziehung in den Katalog des § 395 Absatz 3 StPO zur effektiven Wahrnehmung der Opferrechte zwingend erforderlich ist.

3. § 397a Absatz 1 Nummer 3a StPO:

Der bff begrüßt die Erweiterung der Möglichkeit der Beistandsbeordnung in Fällen von Gewalt im Kontext von Familie und Partnerschaften. Aus Sicht und Praxiserfahrung des bff ist es jedoch wichtig zu betonen, dass in den genannten Tatkonstellationen in der Regel von erheblichen Folgen für die Verletzten auszugehen ist. Ein gesonderter Nachweis solcher Folgen würde für die Verletzten ein erneutes Verfahrenshindernis darstellen und die Inanspruchnahme erschweren. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass an dieser Stelle eine ähnliche mit Stigmatisierung und Verunsicherung verbundene Hürde aufgebaut wird, wie sie nach geltendem Recht durch die Notwendigkeit des Nachweises einer besonderen Schutzbedürftigkeit vorhanden ist und durch den vorliegenden Entwurf abgeschafft werden soll.

Betroffene berichten, dass hohe Maßstäbe angesetzt werden, die Kriterien der Beordnung zu erfüllen und sich dies als Feld erweist, in denen schon von Beginn des Verfahrens an schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden, indem vor allem ihre psychische Belastungen bagatellisiert oder negiert werden. Die Formulierung „ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können“ führt dazu, dass die persönlichen und intellektuellen Ressourcen Betroffener überprüft werden, statt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass längst wissenschaftlich erwiesen ist, dass Gewalt im sozialen Nahraum und sexualisierte Gewalt in der Regel erhebliche Belastungen für Betroffene darstellen.

Sofern dies gewollt ist, muss daher im Sinn des Opferschutzes die Beistandsbeordnung niedrigschwellig für Betroffene sowohl aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung als auch bei Gewalt im sozialen Nahraum erfolgen. Welche psychischen und physischen Auswirkungen sexualisierte Übergriffe für Betroffene haben, ist nicht davon abhängig, wie schwer der Tatvorwurf strafrechtlich eingestuft wird.

Auch bei Verfahren nach § 238 Abs. 2 StGB sollte auch außerhalb des sozialen

Nahraums eine Beiordnung ohne weitere Nachweise erfolgen. Es ist dem Tatbestand immanent, dass die Belastung für die Betroffenen massiv ist und jede Auseinandersetzung mit der beschuldigten Person, auch wenn es eine rechtliche ist, eine besondere Belastung für die Betroffene darstellt.

4. § 406g StPO:

a) Der bff begrüßt diese Ergänzung. In der bisherigen Praxis sind Psychosoziale Prozessbegleiter*innen nicht selten auf das Mitdenken von beteiligten Rechtsanwält*innen angewiesen, um über Termine von Hauptverhandlungen informiert zu sein. Viele müssen pro-aktiv in regelmäßigen Abständen bei den Gerichten den Stand von Verfahren erfragen, um z.B. über Anklageerhebungen oder Verfahrenseinstellungen informiert zu sein. Deshalb ist es aus Sicht des bff sinnvoll, auch die Information über eine Anklageerhebung in § 406g aufzunehmen.

Für eine gelingende Psychosoziale Prozessbegleitung ist es enorm wichtig, dass die begleitende Person stets den Stand des Verfahrens kennt. Nur so kann sie der Verletzten die benötigte Sicherheit vermitteln, rechtzeitig mit den Vorbereitungen für einen nächsten Verfahrensschritt beginnen und nach Beendigung des Verfahrens rechtzeitig abrechnen.

b)

(3) Der bff begrüßt außerordentlich, dass mit dieser Änderung der bisher benötigte Nachweis einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wegfällt. Diese Praxis stellte für die Verletzten eine große Hürde dar und hatte häufig Verunsicherung und Stigmatisierung zur Folge.

Die Möglichkeit der Beiordnung von Amts wegen bei minderjährigen Verletzten wird ebenso begrüßt.

Diese Möglichkeit sollte auch bei Betroffenen sexualisierter Gewalt oder Gewalt im sozialen Nahraum eröffnet werden. Gerade diese Betroffenen sind mit der Situation häufig überfordert, sehen sich dem Druck aus dem Familien- und Bekanntenkreis oder durch den Täter ausgesetzt und benötigen Unterstützung bei der Bewältigung der rechtlichen Auseinandersetzung. Traumafolgen, Angst vor dem Täter,

sprachliche Barrieren oder schlicht mangelnde Kenntnis des Hilfesystems führen dazu, dass sie ihre prozessualen Rechte nicht wahrnehmen können. Insofern ist es erforderlich, ihnen möglichst niedrigschwellig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu verhelfen und sie vor erneuter Traumatisierung zu schützen. Hierbei wäre die Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen ein gutes Werkzeug, das selbstverständlich nicht gegen den Willen der Betroffenen eingesetzt werden dürfte.

(4) An dieser Stelle weist der bff darauf hin, dass es sinnvoll ist, eine Frist für die verbindliche Entscheidung über die Beiordnung festzuschreiben. Für Verletzte ist es wichtig zu wissen, bis wann sie mit einer Entscheidung rechnen können, längere Phasen von Unsicherheit können eine zusätzliche Belastung für Verletzte darstellen.

Der bff regt an, gesetzlich klarzustellen, dass die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters grundsätzlich für das gesamte Strafverfahren einschließlich aller Instanzen erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Dies ist erforderlich, um Versorgungslücken und Abrechnungsprobleme in der Praxis zu vermeiden.

Weiterhin wäre es wichtig, geltende Vertretungs-Regelungen zwischen anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiter*innen zur Verbesserung der Versorgung der Opfer zu formulieren. Organisations- und Koordinierungsaufwand bis zur Anerkennung einer Vertretung müssen zurzeit einzelfallbezogen bearbeitet werden und hängen vom Ermessen der Bewilligungsbehörde ab. Ohne gültige Vertretungsregelung droht die Situation, dass den Opfern bei Vernehmungs- oder Aussage-Terminen keine Unterstützung zur Verfügung steht, da die Terminierung nicht von der Anwesenheit der Psychosozialen Prozessbegleitung abhängig ist.

Weitere Änderungsvorschläge in der StPO:

Zum besseren Schutz der Betroffenen i.S.d. § 397a Nr. 3a StPO wäre es aus Sicht des bff dringend erforderlich, richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren i.S.d. § 58 a StPO in diesen Verfahren durchzuführen. Insofern sollten die Regelungen des § 58 a StPO und § 255 a StPO entsprechend ergänzt werden. Die Betroffenen sind,

wie dieser Gesetzentwurf zutreffend ausführt, besonders vulnerabel. Oft sind sie massivem Druck durch Beschuldigte oder anderen Personen Familien- oder Bekanntenkreises ausgesetzt, der so lange wirksam ist, bis die Vernehmung abgeschlossen wird. Auch psychisch und emotional ist es besonders belastend, oft mehrere Jahre auf die letzte Vernehmung in einem Verfahren gegen einen Menschen aus dem nahen sozialen Umfeld warten zu müssen. In der Praxis kommt es auch häufig vor, dass Betroffene häuslicher Gewalt sowohl sexualisierte, als auch physische Gewalt erleben mussten. In diesen Verfahren kann die richterliche Vernehmung nach 58a StPO dann nur die Ersetzungswirkung nach § 255 a StPO für die Taten der sexualisierten Gewalt, nicht für solche physischen Gewalt entfalten. Dies führt dazu, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in diesen besonders belastenden Verfahren nicht gewahrt werden können und führt zudem zu prozessualen Schwierigkeiten der Abgrenzung.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

§§ 5, 6 und 7:

Der bff begrüßt das Vorhaben, die Tätigkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung besser zu vergüten. Die bisherige Vergütung wird weder der anspruchsvollen Tätigkeit noch der erforderlichen terminlichen Flexibilität gerecht.

Allerdings sind aus Sicht des bff auch die hier vorgeschlagenen erhöhten Pauschalen nicht angemessen.

Besonders § 6 (1) 3. ist problematisch formuliert. Die Pauschale nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens sollte immer dann gezahlt werden, wenn es nach Abschluss der ersten Instanz noch Betreuungskontakte zur Zeugin gibt. Das Gerichtsverfahren einschließlich der medialen Berichterstattung führt sehr häufig zu emotionalen und psychischen Belastungen, die durch entlastende und stabilisierende Gespräche besser bewältigt werden können. Zudem ist in vielen Fällen auch eine Weitervermittlung, z.B. an eine ambulante Therapeutin, hilfreich. Geht das Verfahren in eine weitere Instanz, unterstützen stabilisierende Gespräche die Zeug*innen in diesem Verfahrensabschnitt, gerade weil die erneut

bevorstehende Verhandlung und das Warten darauf oftmals viel Stress und Belastung mit sich bringt.

Auch ist der angesetzte Betrag für ein Berufungsverfahren viel zu niedrig. Gerade Berufungsverfahren sind häufig sehr aufwändig. Zudem wissen die Zeug*innen aus ihren Erfahrungen in der vorigen Instanz bereits und können viel realistischer als zu Beginn einschätzen, welche Belastungen auf sie zukommen werden. Deshalb ist der Unterstützungsbedarf durch Psychosoziale Prozessbegleitung oft in Berufungsinstanzen höher als zuvor.

Insgesamt plädiert der bff für eine Vergütung von Psychosozialer Prozessbegleitung nicht nach Pauschalen, sondern nach tatsächlich geleisteten Stunden, weil die pauschale Vergütungsstruktur den tatsächlichen Arbeitsaufwand nicht sachgerecht abbildet und insbesondere bei komplexen Verfahren zu einer strukturellen Unterfinanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung führt. Die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung variieren erheblich je nach Tatkonstellation, Verfahrensverlauf und individueller Belastung der Verletzten. Ein pauschales Vergütungssystem wird diesen Unterschieden nicht gerecht und gefährdet die flächendeckende qualitätsgesicherte Versorgung der Betroffenen.

Im Falle pauschaler Vergütung müsste jedenfalls gebührenrechtlich in jedem Verfahrensabschnitt berücksichtigt werden, wenn mehr als ein Vernehmungstermin wahrzunehmen ist.

Der bff begrüßt die Änderung in Bezug auf die Erstattung der Fahrtkosten. Allerdings erscheint die genannte Kilometergrenze von 100 Kilometern zu hoch. Sie berücksichtigt nicht die Realität in weitflächigen ländlichen Gerichtsbezirken, in denen regelmäßig Anfahrten von mehr als 50 Kilometern anfallen. Zudem führt der Mangel an verfügbaren Psychosozialen Prozessbegleiter*innen in vielen Regionen zwangsläufig zu überregionalen Einsätzen, bei denen die Anfahrt zur betroffenen Person und zu Gerichtsterminen schnell kostenträchtige Fahrten notwendig macht.

Eine Kilometergrenze von 100 benachteiligt die in ländlichen Regionen tätigen Psychosozialen Prozessbegleiter*innen und schwächt zugleich die Attraktivität der Tätigkeit in diesen Regionen. Daher sollte die Erstattung der Fahrtkosten bereits

deutlich unterhalb dieser Grenze stattfinden, um eine flächendeckende Versorgung mit dieser wichtigen Hilfe zu gewährleisten.

Artikel 3: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 187 Absatz 4:

Der bff begrüßt diese Regelung. Es sollte jedoch explizit darauf hingewiesen werden, dass auch Dolmetscher*innen für Deutsche Gebärdensprache sowie Übersetzungen in Einfache oder Leichte Sprache von der Regelung umfasst sind.

Weitere Informationen/ Ansprechpartnerin: Katja Grieger

Petersburger Straße 94 | 10247 Berlin

t: +49(0)30 32299500 | f: +49(0)30 32299501

grieger@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de